

**Forderungen vom Deutschen Schwerhörigen Bund e.V. (DSB) zum
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus Sicht von Menschen mit
Hör- und Sehbeeinträchtigungen.**

Der DSB bewertet den BGG-Referentenentwurf insgesamt kritisch und sieht insbesondere bei Barrierefreiheit, Kommunikation und Durchsetzung deutlichen Nachbesserungsbedarf.

Forderungen des DSB zum BGG

- Konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit nach der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Barrierefreiheit muss im Sinne der UN-BRK umfassend gewährleistet werden und darf sich nicht auf den öffentlichen Sektor beschränken (UN-BRK Art. 5 und 9; BGG § 4 und § 7; AGG § 19 und § 21). Auch private Unternehmen sollten wirksamen Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zu barrierefreier Kommunikation unterliegen. Um die Umsetzung zu fördern, sollten sie finanziell entlastet und durch geeignete Fördermaßnahmen bei der Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK unterstützt werden.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) müssen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen beziehungsweise für alle Personen gleichermaßen uneingeschränkt gelten und konsequent angewendet werden (AGG §§ 6, 19, 21; BGG §§ 1, 7).
- Die Umsetzung der Vorgaben des BGG sollte entsprechend dem Koalitionsvertrag bis spätestens 2035 erfolgen. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis 2045 ist angesichts der bestehenden Verpflichtungen und des dringenden Handlungsbedarfs deutlich zu lang (BGG, insbesondere §§ 1, 4, 7, 12a; UN-BRK Art. 4 und Art. 9).
- Das Benachteiligungsverbot des Bundes (Diskriminierungsverbot) muss konsequent umgesetzt und wirksam durchgesetzt werden, um Menschen wirksam vor ungleicher Behandlung und Diskriminierung zu schützen (BGG § 7; AGG §§ 7, 19; UN-BRK Art. 5).
- Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund einer Benachteiligung sollte überprüft und verlängert werden. Die derzeitige Frist von vier Monaten wird als zu kurz angesehen, um Betroffenen eine wirksame Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen (BGG § 16; AGG § 21).

2026 - 125 Jahre Deutsche Schwerhörigenbewegung!

Feiern Sie mit uns und werden Sie Teil der Bewegung. Unterstützen Sie uns gerne mit einer Spende bei <https://betterplace.org/p168085> oder alternativ per Überweisung auf das unten genannte Konto

DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95 4306 0967 1147 7939 00
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Matthias Müller (Präsident)
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)
Gudrun Brendel (Vizepräsidentin)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501 B

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband
Deutschen Hörverband e.V.
Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

- Die gesetzliche Begrenzung der Entschädigung bei Verstößen gegen das BGG in Verbindung mit dem AGG beziehungsweise dem BGB sollte aufgehoben werden. Die bislang vorgesehene Entschädigungsobergrenze von 1.000 Euro wird der Schwere möglicher Diskriminierungen häufig nicht gerecht. Die Höhe der Entschädigung sollte stattdessen im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände durch die Gerichte festgelegt werden (AGG § 15, § 21; ggf. BGB § 253).
- Der Begriff der „Unverhältnismäßigkeit“ beziehungsweise die Zumutbarkeitsgrenze für Unternehmen sollte gesetzlich präzisiert werden. Hierfür sollten klare Kriterien oder verbindliche Leitlinien entwickelt werden, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Alternativ sollte die entsprechende Regelung gestrichen werden, sofern sie weiterhin zu Rechtsunsicherheit führt. (BGG § 4, § 7, § 8, § 9, § 12a; UN-BRK Art. 9).
- Die Unverhältnismäßigkeitsklausel bei Neu- und Umbauten in der Verantwortung öffentlicher Träger sollte sich an den Gesamtbaukosten orientieren. Im Rahmen dieser Abwägung sollte die Barrierefreiheit gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes grundsätzlich Vorrang haben (BGG § 8; UN-BRK Art. 9).
- Für Unternehmen sollte sich die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit am Jahresumsatz orientieren. Dabei sollten auch betriebliche Schließtage berücksichtigt werden, soweit sie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit erforderlich sind (AGG § 19, § 21 i. V. m. der Systematik des BGG; UN-BRK Art. 9).
- Angemessene Vorkehrungen zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit dürfen nicht abgeschwächt werden. Die vorgesehenen Einschränkungen für private Akteure werden als Rückschritt und als Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention, zum Behindertengleichstellungsgesetz, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes bewertet (UN-BRK Art. 5, Art. 9, Art. 13; AGG § 7, § 21; BGG § 6, § 9, § 14).
- Der Kreis der anspruchsberechtigten benachteiligten Menschen muss rechtssicher und weit gefasst bleiben, damit insbesondere hörbeeinträchtigte Menschen nicht aufgrund unklarer oder engerer Definitionen vom Leistungsanspruch ausgeschlossen werden (BGG § 3; AGG § 3, § 19; UN-BRK Art. 5).
- Der Zugang zu Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen darf nicht unnötig erschwert werden. Sachliche Gründe, langwierige Prüfverfahren und hohe Nachweisanforderungen dürfen Betroffene nicht faktisch von der Durchsetzung ihrer Rechte ausschließen (AGG § 15, § 21, § 22; BGG § 16; ggf. BGB § 249, § 253).
- Die Fristen zur Beseitigung von Barrieren müssen verkürzt und verbindlicher ausgestaltet werden, damit die Herstellung von Barrierefreiheit nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann (BGG § 8, § 12a, § 16; UN-BRK Art. 9).
- Wirtschaftliche Ausnahmeregelungen dürfen die Herstellung von Barrierefreiheit nicht aushebeln, insbesondere nicht im ländlichen Raum oder bei kleineren Angeboten, wenn dadurch die gleichberechtigte Teilhabe beeinträchtigt wird (BGG § 4, § 7, § 8; UN-BRK Art. 9).

- Das Benachteiligungsverbot muss wirksam durchgesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere eine unabhängige, ressortübergreifende und mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Rolle der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (BGG § 17, § 18, § 19; AGG § 25 ff., § 27, § 28).
- Die Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik sollte mit fachkundigen Menschen mit Behinderungen besetzt werden, damit die Perspektive der Betroffenen unmittelbar in ihre Arbeit einfließt (BGG § 13, § 17, § 19).
- Der DSB fordert, das Kompetenzzentrum für Gebärdensprache und Leichte Sprache zu erweitern, damit künftig auch lautsprachlich orientierte Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sowie weitere Kommunikationsformen – insbesondere die Schriftdolmetschung – berücksichtigt werden (BGG § 6, § 9, § 11, § 14).
- Darüber hinaus muss barrierefreie Kommunikation verbindlich abgesichert werden – nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern auch in alltags- und berufsrelevanten privaten Lebensbereichen sowie in Schlichtungs- und Verwaltungsverfahren (BGG § 6, § 9, § 11, § 14; UN-BRK Art. 9, Art. 13).
- Nach Auffassung des DSB müssen außerdem Dolmetsch- und Assistenzleistungen rechtlich stärker abgesichert werden, damit eine verlässliche Kommunikation im Alltag, bei Behörden, im Gesundheitswesen und im Berufsleben gewährleistet ist (BGG § 6, § 9, § 14; UN-BRK Art. 9, Art. 13).
- Zudem fordert der DSB wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit. Ohne entsprechende Durchsetzungsmöglichkeiten bleibe das Gesetz nach Einschätzung des DSB weitgehend wirkungslos (AGG § 15, § 21, § 22; BGG § 16).

Insgesamt bewertet der DSB die Reform nicht als Fortschritt, sondern sieht in zentralen Punkten sogar einen Rückschritt für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen. Kritisiert werden vor allem die fehlende Ausweitung verbindlicher Verpflichtungen auf private Akteure, die unklare Ausgestaltung individueller Rechtsansprüche sowie die aus Sicht des DSB unzureichenden Durchsetzungsmechanismen. Nach Auffassung des DSB reicht ein bloßes Bekenntnis zur Barrierefreiheit nicht aus. Vielmehr müsse Barrierefreiheit konkret ausgestaltet, rechtlich durchsetzbar und im Alltag tatsächlich nutzbar sein.